Satzungsänderung TTC Seligenstadt – Mitgliederversammlung November 2020 Gegenüberstellung alte – neue Formulierung	
Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
(bisherige Formulierungen in dieser Spalte sind fett gedruckt)	(neue Formulierungen in dieser Spalte sind fett gedruckt bzw. gestrichen ; die
	im Zusammenhang stehenden Satzteile sind dünn gedruckt. Die übrigen
	Formulierungen bleiben bestehen.)
§ 12 Vorstandssitzungen	§ 12 Vorstandssitzungen
Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von den Vorsitzenden einberufen werden. Es ist schriftlich mit Tagesordnung einzuladen. Über die Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen mindestens in jedem Halbjahr, spätestens 4 Wochen rechtzeitig vor Mitgliederversammlungen stattfinden. Der Vorstand gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung nach erfolgte Wahl eine Geschäftsordnung und beschließt einen Aufgabenvertei-lungsplan. Diese sind auf der Homepage des Vereins einzubringen bzw. in Schriftform beim Geschäftsführer zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Mehrheitsvotum der Vorsitzenden.	Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von den Vorsitzenden einberufen werden. Es ist schriftlich mit Tagesordnung einzuladen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist erfüllt, wenn die Einladung durch e-mail erfolgt. Im Einzelfall können die Vorsitzenden anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren, per e-mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgt. Über die Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen mindestens in jedem Halbjahr, spätestens 4 Wochen rechtzeitig vor Mitgliederversammlungen stattfinden. Der Vorstand gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung nach erfolgte Wahl eine Geschäftsordnung und beschließt einen Aufgabenverteilungsplan. Diese sind auf der Homepage des Vereins einzubringen bzw. in Schriftform beim Geschäftsführer zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Mehrheitsvotum der Vorsitzenden.

Satzungsänderung TTC Seligenstadt – Mitgliederversammlung Frühjahr 2020	
Gegenüberstellung alte – neue Formulierung	

Bisherige Formulierung

(bisherige Formulierungen in dieser Spalte sind fett gedruckt)

Neue Formulierung

(neue Formulierungen in dieser Spalte sind fett gedruckt bzw. gestrichen; die im Zusammenhang stehenden Satzteile sind dünn gedruckt. Die übrigen Formulierungen bleiben bestehen.)

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien.
- 3. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen, weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Ein in der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied, dessen Bereitwilligkeit zur Übernahme einer Funktion für den geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegt, kann in den Vorstand gewählt werden. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes, durch Bekanntgabe im "Seligenstädter Heimatblatt" einberufen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Angelegenheiten zuständig:

- 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
- 3. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen, weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Ein in der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied, dessen Bereitwilligkeit zur Übernahme einer Funktion für den geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegt, kann in den Vorstand gewählt werden. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes schriftlich einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch e-mail an das Mitglied erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der e-mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Einladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. letzt-bekannte e-mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adress-änderungen bzw. Änderungen von e-mail-Adressen ist eine Bring-schuld des Mitglieds. Die Erfordernis der Übermittlung von notwen-digen Anlagen kann durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.ttc-seligenstadt.de) erfolgen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

einberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich mit Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn Tagesordnung einzuladen Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 15% der 15% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Grundsätzlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB).

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sind weniger als zehn stimmberechtige Mitglieder anwesend, muss die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vereinsvorstand Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich mit des Grundes beantragt. Grundsätzlich ist eine Mitgliederversammlung (§ 36 BGB).

> Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sind weniger als zehn stimmberechtige Mitglieder anwesend, muss die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden: sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

> Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

> Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

> Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich unter Hinweis auf die betroffenen §§ angekündigt und der Textvorschlag zur Änderung der Satzung beigefügt werden.